

Vereinsatzung vom TOP - LINE - Fitness - Verein

§1 Name, Sitz

(1.)

Der Verein führt den Namen „TOP Line Fitness Verein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Kurzform heißt ToLiFit. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2.)

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwesten.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaften

(1.)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er mietet die Räumlichkeiten, sowie die Trainingsgeräte, die zur Steigerung der allgemeinen Fitness dienen, von Herrn Franz Hofstätter an und stellt sie gegen eine angemessene Nutzungsgebühr den Mitgliedern zur Verfügung, Diese sollen auf diese Weise davon entbunden werden, sich zuhause unzureichende Kraftgeräte anzuschaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang.

Der Zweck des Vereins ist es, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

(3.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Bad Zwesten zu, die es zur Förderung der örtlichen Kindergärten zu verwenden hat.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 4 Mitgliedschaft

(1.)

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2.)

Ordentliche Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder können alle Leistungen, Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Hausordnung ist strengstens einzuhalten.

Zum unabhängigen Training erhält jedes Mitglied einen Chip (Schlüssel), für dessen Schicksal er verantwortlich ist, Die Nutzung der Einrichtungen und der Angebote erfolgt **ausschließlich auf eigene Gefahr**. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Sportverletzungen oder sonstigen Schäden, die bei der Benutzung der Einrichtung entstehen könnten. Sollten Geräte oder Einrichtungsgegenstände bei grobfahrlässiger Benutzung beschädigt werden, haftet der Benutzer in vollem Umfang, der den Schaden verursacht hat.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1.)

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (dies gilt nicht für die Gründung). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.)

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1 durch schriftlichen Austritt,
- 1.2 bei natürlichen Personen durch Tod,
- 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

(2.)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur jährlich zum Ende eines Monats mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
Die sofortige Kündigung ist bei Härtefällen (Krankheit, Wohnungswechsel) möglich.

(3.)

Ein Mitglied kann schriftlich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung, Hausordnung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gibt es keinen Rechtsbehelf mehr.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Beitragspflichten

(1.)

- a) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr (Chippfand) erhoben, die mit der Zustimmung der Aufnahme fällig ist.
- b) Es wird ein Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist im Voraus fällig und wird per Einzugsermächtigung abgebucht.
- c) können Umlagen erhoben werden.

(2.)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die jeweils der Kostenentwicklung und dem Aufgabenbereich des Vereins angepasst wird.

§ 9

Sonstige Mitgliedspflichten

(1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, Beiträge zu zahlen und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Bei Verlust des Mitglieder-Chips (Schlüssels) ist für Ersatz zu sorgen.

(2.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Hausordnung sowie alle Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

§ 10 Vereinsorgane

(1.)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2.)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Vorstand

(1.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie bis zu 3 Beisitzer, Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(2.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Das Rumpfgeschäftsjahr zählt als volles Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die volljährig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

(3.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Aber darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1.)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

5. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

(1.)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2.)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben plus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2.)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr,
2. Endgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Feststellung der Jahresabrechnung,
4. Endgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer und einer Ersatzperson,
8. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
9. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
10. Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2.

(3.)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1.)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten“ und im „Borkener Anzeiger“ einberufen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Studio und es erfolgen Mitteilungen per e-Mail, soweit Adresse bekannt. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen, Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

(2.)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3.)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(4.)

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(5.)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in den Fällen von § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 der Satzung entsprechend. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden.

§17 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich von der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 18 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der ordentlichen anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2.)

Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3.)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bad Zwesten zu, die es zur Förderung/Unterstützung der örtlichen Kindergärten zu verwenden hat.

Salvatorische Klausel:

Sofern das Gericht oder das Finanzamt eine weitere Satzungsänderungen erfordert, wird der/die 1. Vorsitzende ermächtigt, die Satzung entsprechend abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. August 2008 beschlossen. Eine Niederschrift des Beschlusses wurde erstellt.

Stand: 07.11.2008

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2009 genehmigt.

1. Vorsitzender:
(Ottmar Amtauer)



2. Vorsitzender:
(Lothar Seibel)

